

THUR. LANDTAG POST
17.01.2022 12:28

M75/2022

AfD FRAKTION THÜRINGEN

AfD-Fraktion im Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1 99096 Erfurt

An die Vorsitzende des Ausschusses für
Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung
Frau Dr. Klisch
Jürgen-Fuchs-Str. 1

info@afd-thl.de

Telefon: +49 361 3772469
Telefax: +49 361 3772453

Den Mitgliedern des

99096 Erfurt

AfSAGG

Erfurt, den 17. Januar 2022

Den Mitgliedern des AfSAGG

Thüringer Landtag
Kenntnisnahme

71608-

Stellungnahme der AfD-Fraktion

ZU VL 713217

zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-
Maßnahmenverordnung – Stand: 13. Januar 2022 - (VL 7/138 ÄItR)

Der Entwurf einer Siebenten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-
Infektionsschutz-Maßnahmeverordnung ist die Fortschreibung der bisher geltenden Verordnung
zur Umsetzung der neuen, von Bund und Ländern beschlossenen Quarantäne-Regeln sowie
weiterer Anpassungen und Verschärfungen der bestehenden Regeln. Auch nach 22 Monaten
der Pandemie bleiben die Verantwortlichen bei der bekannten Strategie der
Kontaktreduzierung, der weitgehenden Schließung des öffentlichen Lebens und der
Durchimpfung der gesamten Gesellschaft, obgleich der Erfolg dieser Maßnahmen überaus
zweifelhaft ist, gleichzeitig jedoch die wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Kosten
und die Kollateralschäden der Maßnahmen immens sind. Die Reaktion von Bundes- und
Landesregierungen besteht darin, die Vorschriften und Regelungen immer weiter bis in kleinste
Details auszudifferenzieren und dadurch die mangelnde Plausibilität und die
Widersprüchlichkeit des immer mehr zum Selbstzweck werdenden Regelwerkes weiter zu
erhöhen.

Auch mit dem neuen Verordnungsentwurf setzt die Landesregierung bei der bezweckten
Zurückdrängung des Coronavirus letztlich ausschließlich auf die massenhafte Impfung
insbesondere mit neuen mRNA-Impfstoffen.

Dass über die Wirksamkeit und die Nebenwirkungen dieser weiterhin nach wie vor nur bedingt
zugelassenen Impfstoffe wenig gesichertes Wissen vorliegt, spiegelt sich nach wie vor auch in
der Verordnung unter § 2. Dort wird der Begriff einer geimpften Person definiert als „eine
asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist“ (Abs. 2,
Punkt 11). Diese Regelung bedeutet im Umkehrschluss, dass Personen mit Symptomen, die im
Besitz eines auf sie ausgestellten Impfausweises sind, nicht mehr als geimpft gelten, und
folglich automatisch als ungeimpft definiert werden müssen, wobei auch völlig unklar ist, warum
die „Symptome“ per se als Anzeichen einer COVID-19-Infektion gelten sollen. Leider ist die
Landesregierung an dieser Stelle eine Antwort schuldig geblieben. Auch der Begriff des
Impfnachweises, der „ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen



Impfschutzes" (Abs. 2, Punkt 12) sein soll, bleibt unbestimmt. Wie viele Impfdosen für den „vollständigen“ Impfschutz dokumentiert sein müssen und wie lange dieser Impfnachweis gültig ist, bleibt abhängig vom jeweils aktuellen Erkenntnisstand während der laufenden Umsetzung. Ein Impfschema, wie es bei anderen Impfungen erprobt ist, fehlt, da noch kein ausreichendes Wissen zur Verfügung steht. Daher hat die STIKO jetzt auch für den Einmalimpfstoff Johnson&Johnson ab sofort drei Impfungen im Abstand von drei Monaten empfohlen, damit eine solche geimpfte Person als geboostert gelten kann. In den Zulassungsstudien wurden allerdings keine Daten erhoben, die Rückschlüsse auf die Sicherheit und Wirksamkeit von Mehrfachimpfungen mit den Corona-Impfstoffen zuließen. Die aktuell zu beobachtende Kürzung der Impfabstände und die als erforderlich angesehene zunehmende Anzahl von Impfungen für die Grundimmunisierung und Boosterung gegen COVID-19 ist daher mit unabsehbaren gesundheitlichen Risiken verbunden, die bislang keine Berücksichtigung in der Abwägung der zu treffenden Maßnahmen finden. Dass die Impfkampagne ohne gesichertes Wissen über die verwendeten Impfstoffe vorangetrieben und in der Verordnung verstetigt wird, zeigt sich auch darin, dass die COVID-19-Impfempfehlung seit Februar 2021 bereits zum 16. Mal aktualisiert (Epidemiologischen Bulletin 2/2022) wurde. Laut RKI ginge es bei der aktuellen Impfkampagne um das Ziel der Verhinderung von schweren COVID-19-Verläufen und die Verminderung der Transmission der Omikron-Variante. Daher soll nun eine Auffrischimpfung frühestens in einem Abstand von drei Monaten nach Abschluss der Grundimmunisierung verabreicht werden sowie nach durchgemachter SARS-CoV-2-Infektion eine einmalige Impfstoffdosis mit einem Abstand von mindestens drei Monaten zur Infektion, d.h. auch der Genesenenstatus wurde von sechs Monaten auf drei Monate verkürzt. Diese fortlaufenden Aktualisierungen zeigen, dass die Corona-Impfstoffe eine wesentlich schwächere und kürzer anhaltende Wirkung entfalten, als bei ordentlich zugelassenen Impfstoffen zu erwarten wäre.

Neben dem in den Anpassungen der Regelungen zur Corona-Impfung zum Ausdruck kommenden Eingeständnis der mangelnden Wirkung der Impfstoffe steht der Umstand, dass eine Vielzahl von Hinweisen auf eine unverhältnismäßig hohe Anzahl von schwerwiegenden Nebenwirkungen und befürchteten Langzeitschäden aus der Wissenschaft bis heute von den Verantwortlichen ignoriert werden. Ob durch die Impfung eine Übertragung des Virus auf Risikopatienten verhindert wird, ist nicht nachgewiesen und muss aufgrund der hohen Zahl an Infektionen (bzw. positiven Testergebnissen) bei Geimpften aktuell auch mit der Omikron-Variante und der unterschiedslosen Infektiosität von Geimpften und Ungeimpften bezweifelt werden. Die in § 2 der Verordnung vorgesehene Impfung von Genesenen ist wissenschaftlich nicht nachvollziehbar und daher abzulehnen. In diesem Lichte bleibt unzweifelhaft, dass die „3G-, 2G- oder 2G plus“-Regelungen eine unrealistische Sicherheit oder politische Steuerungsfähigkeit vorgaukeln.

Aus Sicht der AfD-Fraktion überwiegen beim derzeitigen Kenntnisstand die Nachteile bzw. Schäden der Corona-Impfung den vorgeblichen Nutzen. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende spalterische Unterteilung in geimpfte und ungeimpfte Personen ist wissenschaftlich offensichtlich unhaltbar. Für die AfD-Fraktion bleibt vor diesem Hintergrund die Forderung entscheidend, dass eine Impfentscheidung nicht per Verordnung forciert werden darf, sondern stets individuell zu treffen ist.

Nachdem die Wirtschaft in den letzten zwei Jahren der Pandemie erheblichen Einschränkungen unterworfen war, bleiben die wirtschaftsschädigenden Regelungen der Corona-Verordnung weiterhin in Kraft und gefährden insbesondere die Thüringer mittelständischen Unternehmen besonders in den Bereichen der Gastronomie, der Tourismuswirtschaft und des Einzelhandels. Die flächendeckend geltende 2G plus-Regel für die Gastronomie, unabhängig von der Inzidenz und verbunden mit einer Sperrstunde ab 22 Uhr bedrohen Existenzen. Die Überprüfung der „2G plus“-Zugangsbeschränkungen mit Ausnahmen für vollständig Geimpfte und Genesene bedeuten für Gastronomen und andere Verantwortliche einen unzumutbar hohen Kontrollaufwand, da sie nicht nur das jeweils gültige Impfschema kennen, sondern auch die jeweils gültigen Zeiträume überprüfen müssen.

Die verpflichtende Anwendung der 2G-Zugangsbeschränkungen auch für den Einzelhandel (§ 19) wirft die Frage auf, warum Geimpfte und Genesene ohne Testnachweis Zutritt erhalten (§ 2 Abs. 3), obwohl auch sie das Virus tragen sowie übertragen können, nicht aber getestete Ungeimpfte. Für Ungeimpfte lässt die Verordnung zwar einige Ausnahmen zur Deckung des täglichen Bedarfs zu. Die Einschätzung, was zum täglichen Bedarf zu rechnen ist, bleibt aber willkürlich.

Widersprüchlich bleibt auch die Untersagung von Sportveranstaltungen mit Zuschauern (§ 29 Abs. 1). Während an Konzerten bis zu 1.000 Personen im Freien und 500 Personen in geschlossenen Räumen teilnehmen dürfen, bleiben Zuschauer bei Sportveranstaltungen verboten. Warum die Impfungen (deren Wirksamkeit fraglich) oder der Genesenenstatus (dessen Gültigkeit gerade auf drei Monate halbiert wurde) gegebenenfalls zusätzlich mit dem Nachweis eines negativen Testergebnisses im Falle eines Konzertes Sicherheit bedeuten, im Falle einer Sportveranstaltung aber nicht, erschließt sich nicht und bedeutet einen eklatanten Widerspruch. Es bleibt zusätzlich zu fragen, aus welchem Grund und auf welcher wissenschaftlichen Grundlage asymptomatischen, gesunden Personen, die ein negatives Testergebnis nachweisen, sowohl der Zutritt zu einem Konzert als auch zu einer Sportveranstaltung verwehrt wird. Es bleibt der Eindruck, dass die in der Verordnung geregelten Zutrittsbedingungen unbegründet und somit willkürlich sind.

Für Schüler, deren besonderes Leid während der vergangenen Jahre der Pandemie auch in aktuellen Studien betont wird, sieht die Verordnung innerhalb des Schulgebäudes die Pflicht zum Tragen einer „qualifizierten Gesichtsmaske“ vor. Zwar sind auch regelmäßige Pausen von der Verwendung der Masken sicherzustellen, allerdings bleibt völlig offen, nach welchen Zeitintervallen dies aus medizinischer Sicht zu erfolgen hätte und ob nicht auch bzw. wie häufig ein Maskenwechsel angeraten wäre. Die Sinnhaftigkeit des Maskentragens ist ebenfalls seit Beginn der Pandemie niemals hinterfragt oder überprüft worden.

Die AfD-Fraktion hält an ihrer grundlegenden Kritik fest und lehnt auch die Fortschreibung der Maßnahmen im neuen Verordnungsentwurf ab. Nach bald zwei Jahren Corona-Krise liegt auf der Hand, dass die Regelungen Ausdruck einer hilflosen Gesundheitspolitik sind, die in der Corona-Krise völlig versagt hat und konstruktive Kritik von Experten nicht zur Kenntnis nehmen will. Die in der Verordnung genannten Regelungen unter Beibehaltung der massiven Einschränkung elementarer Grundrechte wie das der körperlichen Unversehrtheit, treiben die weitere Zerstörung des gesellschaftlichen Zusammenlebens voran und untergraben das

Vertrauen in staatliche Institutionen. Aufgabe der Politik sollte es nicht sein, die Bevölkerung zu medizinischen, nicht ausreichend auf ihre Sicherheit geprüften Eingriffen zu nötigen, sondern den Schutz der Risikogruppen zu unterstützen und die seit vielen Jahren bekannten strukturellen Probleme im Gesundheitswesen zu lösen. Zuvörderst wären die oft inakzeptablen Arbeitsbedingungen des medizinischen Personals in Krankenhäusern zu nennen.

Für die Fraktion

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Dr. Lauerwald', written in black ink.

Dr. Lauerwald